



S A T Z U N G vom 07. Juni 1994 (geändert 27. Nov. 2005)

§ 1 Name / Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Leukämiehilfe RHEIN-MAIN
- (2) Er hat seinen Sitz in Rüsselsheim und ist in das dortige Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

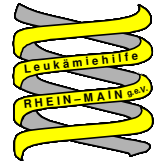
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Ziel des Vereins ist:
 - a) Informations- und Kontaktstelle für erwachsene Patienten mit Blut- und Lymphsystemerkrankungen, ihren Angehörigen und Freunden zu sein
 - b) Vermittlung von Beratung, Betreuung und Unterstützung von Patienten mit Blut- und Lymphsystemerkrankungen und deren Angehörigen
 - c) Information der Allgemeinheit über Blut- und Lymphsystemerkrankungen
 - d) Ausbau / Unterstützung der Knochenmarkspenderdateien, bundesweiter Informationssysteme und der Blut- und Lymphsystemerkrankungen dienlichen Forschung in Deutschland
 - e) Soziales und evtl. finanzielles Engagement bei der Verbesserung der Versorgung in den entsprechenden Einrichtungen (Kliniken etc.)

§ 3 Aufgaben / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.
- (2) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 4 Mittel

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seines Zweckes zur Verfügung stehen sind:
 - a) die Beiträge der Mitglieder
 - b) sonstige Einnahmen, insbesondere Spenden
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vereinsvermögen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an:



- a) **Die DKMS (Deutsche Knochenmarkspenderdatei) und die DLH (Deutsche Leukämie & Lymphom-Hilfe) zu gleichen Teilen**
- b) **Wenn diese nicht mehr existent sind, ist ein neuer Vorstandsbeschluss erforderlich.**
- c) **Die Verwendung des Vereinsvermögens ist hierbei ausschließlich für gemeinnützige Zwecke sicherzustellen.**

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sowohl Einzelpersonen als auch juristische Personen und Personenvereinigungen werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag des Bewerbers durch den Vorstand.
Die Aufnahme minderjähriger Bewerber bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Personen, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gemacht werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden.
Sie erlischt ferner durch fristlose Kündigung des Vorstandes, wenn auf wiederholte Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wird - und durch Ausschluss aus dem Verein , wenn der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sich mit einfacher Mehrheit seiner Stimmen für die Ausschließung erklärt.
Die Mitgliedschaft erlischt auch durch den Tod.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages der Mitglieder, sofern ein Beitrag erhoben werden soll, wird vom Vorstand bestimmt.
- (2) Der Vorstand kann im Einzelfall Ausnahmen vom Regelbeitrag beschließen, auch Beiträge ganz erlassen oder stunden.

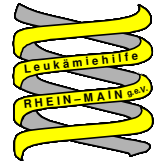
§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand gemäß (1)
 - b) bis zu 10 Beiräten



§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen ist, wird in der Regel einmal jährlich abgehalten.
Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder/und durch die Presse zu erfolgen.
Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens fünf Mitgliedern verlangt wird.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
- (3) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Beschlüsse zur Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung ist zu Satzungsänderungen befugt
 - a) die lediglich redaktionelle Änderungen betreffen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern.
 - b) die erforderlich sind, um Beanstandungen des Vereinsregisters oder anderer Behörden oder Beanstandungen oder Hindernisse in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren auszuräumen.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Anmerkung: Es wurden geringfügige Verbesserungen im Layout und in der Rechtschreibung vorgenommen.